

VERWALTUNGSGERICHT
GREIFSWALD

Aktenzeichen:
6 A 766/11



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

B.,
B-Straße, Greifswald,

- Kläger -

gegen

Oberbürgermeister der Hansestadt, Greifswald, Rechts- und Personalamt,
Rathaus am Markt, Greifswald,

- Beklagter -

Beigeladen:

1. E. Greifswald,
H. Straße, Greifswald,

2. A.,
A-Straße, Greifswald,

Proz.-Bev.:
zu 1: Rechtsanwälte C.,
C-Straße, Greifswald,

wegen
Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

8. November 2012

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Corsmeyer,
die Richterin am Verwaltungsgericht Hirtschulz und
den Richter am Verwaltungsgericht Tank
sowie die ehrenamtliche Richterin
und die ehrenamtliche Richterin

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 06.05.2011 und des Widerspruchsbescheides vom 29.06.2011 verpflichtet, dem Kläger die bei dem Beklagten bzw. der Beigeladenen zu 1. vorhandenen Informationen über von der Beigeladenen zu 1. seit dem 01. Dezember 2008 an den Beigeladenen zu 2. geleistete Zahlungen aus Spenden oder sonstigen einseitigen Zuwendungen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben; außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der Kostenschuld abwenden, falls der jeweilige Kostengläubiger nicht vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 24.03.2011 an den Beklagten ihm mitzuteilen, welche Zahlungen (Spenden, Vertragsleistungen etc.) die Beigeladene zu 1. an den Beigeladenen zu 2. seit dem 1. Dezember 2008 geleistet hatte. Der Beklagte informierte den Kläger mit Schreiben vom 12.04.2011 über die Weitergabe des Antrages an die Beigeladene zu 1..

Mit Schreiben vom 29.04.2011 an den Kläger lehnte die Beigeladene zu 1. den Antrag des Klägers mit dem Hinweis ab, es handele sich bei den gewünschten Informationen um Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich seien und an deren Nichtverbreitung die Beigeladene zu 1. ein berechtigtes Interesse habe. Insofern unterlägen sie mit kaufmännischem bzw. wirtschaftlichem Hintergrund einem besonderen Schutz. Außerdem habe der Beigeladene zu 2. der Weitergabe der Informationen nicht zugestimmt.

Mit weiterem Schreiben vom 06.05.2011 an den Kläger schloss sich der Beklagte unter Hinweis auf das Schreiben der Beigeladenen zu 1. vom 29.04.2011 deren Auffassung an und lehnte den Antrag des Klägers seinerseits ab.

Den Widerspruch des Klägers vom 13.05.2011 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.06.2011 zurück. Zur Begründung verwies der Beklagte auf § 8 Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V). Der durch diese Norm gewährte Schutz erstreckte sich einerseits auch auf Unternehmen, an denen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit der Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sei. Andererseits könne sich auch der Sportverein auf den vermittelten Schutz berufen. Zuwendungen der Beigeladenen zu 1. an den Beigeladenen zu 2. in Form von Sponsoringverträgen, aber auch durch Spenden, beträfen die kaufmännische Seite des Geschäftsbetriebes, zu der u. a. die Geschäftsverbindungen, Handelsstrategien aber auch die wirtschaftliche Situation gehörten. Sponsoringverträge würden Auskunft über bestehende Geschäftsverbindungen und die Hergabe von Finanzmitteln eines wirtschaftlichen Betriebes geben, deren Offenbarung auf Seiten beider Vertragspartner zu einem wirtschaftlichen Schaden führen könne. Sowohl die Beigeladene zu 1. wie auch der Beigeladene zu 2. hätten ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, da der begehrten Information Wettbewerbsrelevanz zukomme. Gleiches gelte auch für einseitige Zuwendungen. Sowohl die Beigeladene

zu 1. als auch der Beigeladene zu 2. hätten der Weitergabe der Information nicht zugestimmt.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 01.08.2011 Klage erhoben.

Er könne das Zutreffen der Voraussetzungen der Unternehmensbezogenheit, der Nichtoffenkundigkeit und des Geheimhaltungswillens aufgrund fehlender Informationen und unzureichender Begründungen des Beklagten und der Drittbeteiligten nicht inhaltlich anzweifeln. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse sei hingegen nicht ersichtlich. Dies werde vom Beklagten zwar behauptet, aber nicht ausreichend begründet. Hierzu sei festzustellen, dass er keine Einsicht in Sponsoringverträge beantragt habe. Dass die Informationen über die Höhe der geleisteten Zahlungen wettbewerbliche Relevanz hätten, werde stark bezweifelt und werde vom Beklagten auch nicht weiter ausgeführt. Im Übrigen habe die Beigeladene zu 1. ihr Sponsoring für den Beigeladenen zu 2. zwischenzeitlich auch beendet.

Der Kläger beantragt,

der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 06.05.2011 und der Widerspruchsbescheid vom 29.06.2011 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die beantragte Auskunft darüber zu geben, Zahlungen welcher Art und Höhe seit dem 01.12.2008 durch die W. an den A. geleistet wurden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladenen stellen keine Anträge.

Der Beklagte tritt der Klage entgegen. Ergänzend zu seinen Ausführungen im Widerspruchsbescheid verweist er u. a. darauf, dass durch die Preisgabe der Informationen für die Beigeladene zu 1. auch die Gefahr bestehe, dass sich Wettbewerber in Kenntnis des Sponsoringbetrages um den Verein als Partner bemühten und der Beigeladenen zu 1. die Marketingplattform raubten und auf diese Weise die Wettbewerbsposition der Beigelade-

nen zu 1. nachteilig beeinflussten. Dies gelte auch für Spenden, wobei auch auf deren steuerliche Berücksichtigung hinzuweisen sei.

Das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis sei in gleicher Weise auch bei dem Beigeladenen zu 2. betroffen. Wie der Umsatz von Wirtschaftsbetrieben seien auch die Einnahmen des Vereins über das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu schützen.

Die Beigeladene zu 1. verweist ebenfalls auf ihr Betriebs- und Geschäftsgeheimnis und trägt ergänzend vor, das Informationsfreiheitsgesetz M-V gewähre nur freien Zugang zu den in Behörden vorhandenen Informationen. Generell bestehe keine Pflicht der zuständigen Behörde, die gewünschten Informationen zu beschaffen. Da die gewünschten Informationen nicht beim Beklagten in seiner Funktion als Behörde vorhanden seien, könne dem Informationsbegehren auch nicht entsprochen werden. Die Befugnisse des Beklagten seien gegenüber der Beigeladenen zu 1. auf kommunalrechtliche bzw. gesellschaftsrechtliche Befugnisse beschränkt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten sowie auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 8. November 2012 ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 42 Abs. 1 und 2 VwGO zulässige Verpflichtungsklage hat in dem sich aus dem Tenor der Entscheidung ergebenden Umfang Erfolg; insoweit ist der Bescheid des Beklagten vom 06.05.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.06.2011 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten, ihm die beim Beklagten oder bei der Beigeladenen zu 1. vorhandenen Informationen über Zahlungen der Beigeladenen zu 1. an den Beigeladenen zu 2. aus Spenden oder sonstigen einseitigen Zuwendungen in geeigneter Form zugänglich zu machen; im Übrigen ist die Klage unbegründet (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Anspruch des Klägers ist § 1 Abs. 2 IFG M-V. Nach dieser Vorschrift hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Um Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes handelt es sich gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 IFG M-V bei jeder amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonsti-

gen Daten. Behörden im Sinne der Vorschrift sind u. a. die Behörden der Gemeinden (§ 3 Abs. 1 IFG M-V). Nach § 3 Abs. 3 IFG M-V steht einer Behörde eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde oder an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind. Im Fall des § 3 Abs. 3 IFG M-V ist der Antrag auf Informationserteilung schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient (§ 10 Abs. 1 Satz 3 IFG M-V).

Der Antrag ist gemäß § 8 Satz 1 IFG M-V abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und der Betroffene nicht eingewilligt hat. Dies gilt gemäß § 8 Satz 2 IFG M-V auch für das Land, die kommunalen Körperschaften sowie für Unternehmen und Einrichtungen, die von kommunalen Körperschaften nach den Vorschriften der Kommunalverfassung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts geführt werden, bei der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenbarung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urt. V. 28.05.2009, 7 C 18.08, zit. n. juris). Der dem Unternehmen drohende Nachteil bzw. Schaden muss von diesem im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 IFG M-V durchzuführenden Anhörung dargelegt werden.

Dies vorausgesetzt hat die Klage insoweit Erfolg, als es sich bei den begehrten Informationen um solche im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes M-V, also um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 IFG M-V handelt. Amtlichen Zwe-

cken dienen Aufzeichnungen, die sich im Besitz der Behörde befinden und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen.

Dabei können die Aufzeichnungen sowohl bei der Behörde der Körperschaft des öffentlichen Rechts vorhanden sein, an die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG M-V der Antrag zu richten ist, als auch bei der gemäß § 3 Abs. 3 IFG M-V einer Behörde gleichgestellten natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts. Mit der Regelung in § 1 Abs. 2 IFG M-V, die den Auskunftsanspruch auf alle „bei einer Behörde vorhandenen Informationen“ bezieht, und der Gleichstellung von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts mit Behörden nach § 3 Abs. 3 IFG M-V hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass auch die bei den Personen des Privatrechts vorhandenen Informationen solche im Sinne von § 1 Abs. 2 IFG M-V sein sollen, sofern die weiteren Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs erfüllt sind. Das Gesetz unterscheidet insoweit nur zwischen demjenigen, bei dem die Informationen vorhanden sind (Auskunftspflichtiger im materiellen Sinne) und demjenigen, der die begehrten Informationen an den Antragsteller erteilen muss (Auskunftspflichtiger im verfahrensrechtlichen Sinne). Letzterer ist stets die zuständige Behörde der juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 IFG M-V); ersterer kann in den Fällen des § 3 Abs. 3 IFG M-V auch ein Privater sein.

Den Einlassungen der Beigeladenen zu 1. im gerichtlichen Verfahren ist zu entnehmen, dass die Aufzeichnungen mit den vom Kläger begehrten Informationen bei ihr und nicht bei dem Beklagten vorhanden sind, was den Anspruch nach dem oben Dargestellten aber nicht ausschließt.

Allerdings handelt es sich nur bei den Informationen, die sich auf Zahlungen aus Spenden und sonstigen einseitigen Zuwendungen beziehen, um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen. Bei Zahlungen im Rahmen von sog. Sponsoringverträgen oder ähnlichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Beigeladenen zu 1. und dem Beigeladenen zu 2. ist ein amtlicher Zweck dagegen nicht erkennbar. Aufzeichnungen über solche Zahlungen fallen deshalb nicht unter den Auskunftsanspruch nach § 1 Abs. 2 IFG M-V.

Zwar erfüllt die Beigeladene zu 1. als ein von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf der Grundlage von Artikel 22 Abs. 4 Einigungsvertrag durch die Überführung ihres kommunalen Wohnungsvermögens geschaffenes privatrechtliches Unternehmen zumindest auch den in § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausdrücklich genannten Zweck des öffentlichen Wohnungsbaus. Der Abschluss von Sponsoringverträgen oder ähnlichen Vereinbarungen mit Dritten dient

jedoch nicht diesem öffentlichen Zweck, der darin besteht, für die Wohnraumversorgung der örtlichen Bevölkerung bezahlbaren Wohnraum in ausreichendem Umfang und entsprechender Qualität zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei vielmehr um werbende Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Mitbewerbern mit gleichem oder ähnlichem Leistungsangebot, welches im Übrigen bei der Beigeladenen zu 1. auch weit über den Bau und die Vermietung von eigenem Wohnraum für die örtliche Bevölkerung hinausgeht (vgl. www.wvg-greifswald.de).

Anders liegt der Fall bei der Zahlung von Spenden oder sonstigen einseitigen Zuwendungen durch die Beigeladene zu 1. an gemeinnützige Einrichtungen im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, wie etwa den Beigeladenen zu 2. Hierbei würde es sich – würde die Stadt selbst diese Zahlungen vornehmen – um Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne von § 2 Abs. 2 KV M-V, nämlich die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebots an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen Lebens, handeln. So zählt seit jeher die finanzielle Unterstützung von örtlich aktiven Sportvereinen zu diesen örtlichen öffentlichen Aufgaben, insbesondere um ein bedarfsgerechtes Angebot für den Kinder- und Jugendsport sicherzustellen. An dieser öffentlichen Zweckgerichtetheit von Spenden und sonstigen einseitigen Zuwendungen ändert sich auch nichts dadurch, dass nicht die Stadt selbst diese Zahlungen aus den ihr dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln getätigt hat, sondern die Beigeladene zu 1. die Zahlungen aus ihrem Vermögen geleistet hat. Der öffentliche Zweck solcher Zahlungen folgt aus der beherrschenden Stellung der Stadt über die Beigeladenen zu 1. Zunächst handelt es sich bei dem Vermögen der Beigeladenen zu 1. letztlich um Vermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, weil die Stadt alleiniger Gesellschafter der als GmbH betriebenen Beigeladenen zu 1. ist. Die Stadt hat damit auch die Möglichkeit der Einflussnahme auf solche Zahlungen durch „ihr Unternehmen“ bis hin zur Bestimmung in welcher Höhe und an wen die Zahlungen geleistet werden sollen. Darüber hinaus erspart sich die Kommune eigene Aufwendungen aus ihrem Gemeindehaushalt in Höhe der Spenden, wenn und soweit die Förderung eines örtlichen Sportvereins durch solche Zahlungen ihres Unternehmens geleistet werden. Wollte man gleichwohl die öffentliche Zweckrichtung solcher Zahlungen ausschließlich in den Fällen bejahen, in denen die Kommune selbst sie leistet, bei Zahlungen durch ein kommunales Unternehmen aber verneinen, so würde dies dem Transparenzgebot öffentlich-rechtlichen Handelns, welches durch die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes M-V gesetzlich normiert ist, zuwiderlaufen. Der Gesetzgeber hat dies in § 3 Abs. 3 IFG M-V auch deutlich zum Ausdruck gebracht, in dem er die

Auskunftspflicht nicht nur auf Personen des Privatrechts erweitert hat, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sondern allgemein auch auf solche juristischen Personen des Privatrechts, an denen die jeweilige juristische Person des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt ist. Damit geht der Gesetzgeber davon aus, dass auch Körperschaften des öffentlichen Rechts gehörende juristische Personen des Privatrechts, die nicht unmittelbar Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder denen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde, über Informationen im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 IFG M-V verfügen können, die dem Auskunftsanspruch nach § 1 Abs. 2 IFG M-V unterliegen.

Im Übrigen geht der Beklagte entgegen seiner anderslautenden Einlassungen im gerichtlichen Verfahren offensichtlich selbst davon aus, dass derartige Spenden der Beigeladenen zu 1. einem öffentlichen Zweck im Sinne von § 2 Abs. 2 KV M-V dienen. Im Subventionsbericht 2012 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist unter 6., Dezernat I, 01 „Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald“ u. a. eine Spende „an den Sportbund Greifswald zur Unterstützung der Jugend- und Nachwuchsarbeit in den Sportvereinen“ aufgeführt.

Die Informationen über Zahlungen der Beigeladenen zu 1. an den Beigeladenen zu 2. aus Spenden oder sonstigen einseitigen Zuwendungen stellen schließlich auch kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis der Beigeladenen dar. Für den Beigeladenen zu 2., einen gemeinnützigen Sportverein, ergibt sich dies bereits daraus, dass es sich bei diesem nicht um ein Unternehmen mit technischem oder kaufmännischem Wissen handelt, welches vor Marktwettbewerbern zu schützen ist.

Aber auch für die Beigeladene zu 1. ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar, dass Aufzeichnungen über Spenden und sonstige einseitige Zuwendungen der Beigeladenen zu 1. an den Beigeladenen zu 2. exklusives kaufmännisches Wissen darstellen, dessen Preisgabe geeignet wäre, die Wettbewerbssituation der Beigeladenen zu 1. nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG aaO). Hinzutritt, dass die Beigeladene zu 1. solche Zahlungen an den Beigeladenen zu 2. Ende 2011 eingestellt hat. Wie eine Offenlegung der Zahlungen aus der Vergangenheit auch zukünftig Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der Beigeladenen zu 1. haben soll, erschließt sich der erkennenden Kammer nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 1 und 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, Greifswald, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Corsmeyer

Hirtschulz

Tank